



SATZUNG

Arbeitskreis Musik in der Jugend e.V. (AMJ)

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Arbeitskreis Musik in der Jugend e.V. (AMJ)“.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Wolfenbüttel und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht in Braunschweig eingetragen.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Aufgabe und Arbeitsweise

1. Aufgabe des AMJ ist die Förderung und Pflege der Vokal- und Instrumentalmusik einschließlich verwandter Bereiche der kulturellen Arbeit in der Jugend.
2. Dies geschieht insbesondere durch:
 - a) Veranstaltung von Arbeitswochen und Wochenendkursen für Vokal- und Instrumentalmusik einschließlich verwandter Bereiche der kulturellen Arbeit in der Jugend,

- b) Veranstaltung von bzw. Mitwirkung bei Lehrgängen zur Heranbildung und Fortbildung von Leitern¹⁾ für Vokal- und Instrumentalgruppen,
- c) Veranstaltung von Jugendbegegnungen mit Musikensembles auf regionaler, nationaler und internationaler Ebene,
- d) Mitwirkung bei den internationalen Begegnungstreffen von „EUROPA CANTAT“,
- e) Information über die Arbeit der Chor- und Instrumentalgruppen im AMJ und Betreuung ihrer Tätigkeit,
- f) Unterstützung der kulturellen Arbeit von Jugendverbänden und Einrichtungen der Erwachsenenbildung,
- g) Zusammenarbeit mit Vereinigungen ähnlicher Zielsetzung,
- h) Publikationen.

3. Der AMJ fördert Kontakte zu Partnern im Ausland durch Begegnungen und internationale Veranstaltungen.
4. Der AMJ arbeitet überparteilich und interkonfessionell.

§ 3

Gemeinnützigkeit

Der AMJ ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Der AMJ verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 51 bis 68 der Abgabenordnung 1977. Alle dem Verein zufließenden Mittel sind entweder für die Erfüllung der in dieser Satzung gegebenen Ziele und Aufgaben zu verwenden oder Fonds zuzuführen, die für diese Zwecke gebunden sind und deren Einrichtung der Vorstand beschließt. Dabei soll keine Person durch Verwaltungsausgaben, die dem Zwecke des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die satzungsgemäß bestellten Amtsträger - insbesondere Vorstandsmitglieder und Rechnungsprüfer - können für ihre Tätigkeit eine angemessene Vergütung nach Maßgabe eines Vorstandsbeschlusses erhalten. Die Mitglieder des AMJ erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 4

Mitgliedschaft

1. Die reguläre Mitgliedschaft im AMJ können erwerben:
 - a) Korporationen (Vokalensembles, Chöre, Instrumentalgruppen, Orchester u.ä.)

¹⁾ Aus Gründen der leichteren Lesbarkeit wird auf eine geschlechtsspezifische Differenzierung, wie z.B. Teilnehmer/Innen, verzichtet. Entsprechende Begriffe gelten im Sinne der Gleichbehandlung für beide Geschlechter.

b) Einzelpersonen

c) Familien

Daneben kann eine fördernde Mitgliedschaft erworben werden, etwa durch Verbände und Einrichtungen der Jugendarbeit und der Erwachsenenbildung sowie Einzelpersonen und Institutionen, die an der Förderung des Laienmusizierens und der kulturellen Jugendbildung interessiert sind.

2. Über Aufnahmeanträge zum Erwerb der Mitgliedschaft, die schriftlich einzubringen sind, entscheidet der Vorstand, der diese Befugnis an den Generalsekretär übertragen kann.
3. Die Mitglieder sind zur Entrichtung von Beiträgen verpflichtet und haben Stimmrecht entsprechend § 6 der Satzung. Die Höhe der Beiträge setzt die Mitgliederversammlung fest. Die Beiträge sind bis zum 15.02. eines jeden Kalenderjahres fällig. In der praktischen Handhabung soll bei Beitritt in den AMJ während eines laufenden Kalenderjahres die Beitragshöhe vierteljahresweise gesplittet werden.
4. Ehrenvorsitzende und Ehrenmitglieder werden von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit gewählt.
5. Die Mitgliedschaft erlischt durch schriftliche Austrittserklärung bis zum 30.09. zum Schluss des Kalenderjahres oder durch Ausschluss kraft einstimmigen Beschlusses des Vorstandes. Gegen den Beschluss ist die Berufung an die Mitgliederversammlung möglich.

§ 5

Organe

Die Organe des Vereins sind:

1. Die Mitgliederversammlung
2. Der Vorstand
3. Der Beirat

§ 6

Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorstand einmal jährlich einberufen. Sie findet an einem beliebigen, durch Vorstandsbeschluss festzusetzenden Ort in Deutschland statt. Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt spätestens einen Monat vorher zusammen mit der Tagesordnung durch Bekanntgabe im Mitteilungsblatt „Intervalle - AMJ-Informationen“ oder durch Rundbrief oder E-Mail an die Mitglieder.

2. Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

- a) Diskussion inhaltlicher Fragen des Arbeitsprogramms,
- b) Wahl des Vorstandes,
- c) Entgegennahme des Jahresberichtes,
- d) Entlastung des Vorstandes,
- e) Wahl zweier Rechnungsprüfer
(für die Dauer der Amtszeit des Vorstandes, vgl. § 7),
- f) Wahl von Ehrenvorsitzenden und Ehrenmitgliedern (vgl. § 4 Abs.4),
- g) Beschluss über Berufungsanträge beim Ausschlussverfahren (vgl. § 4 Abs.5),
- h) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge,
- i) Beschluss über Satzungsänderungen,
- j) Beschluss über Auflösung des Vereins.

3. Den Vorsitz der Mitgliederversammlung führt der Vorsitzende oder einer der stellvertretenden Vorsitzenden.

4. Jedes Mitglied gemäß § 4 Abs. 1a), b) oder c) hat Stimmrecht, und zwar

- a) Korporationen: drei Stimmen,
- b) Einzelpersonen: eine Stimme,
- c) Familien: zwei Stimmen.

Fördernde Mitglieder wirken durch Beratung mit.

Jede an der Mitgliederversammlung teilnehmende Person kann nur eine Stimme abgeben; Mitglieder zu § 4 Satz 1 Nr. 1 a) und c) können ihre Stimmen daher nur insoweit abgeben, als sie durch eine entsprechende Zahl von Personen in der Mitgliederversammlung vertreten sind.

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Für Beschlüsse über Berufungsanträge bei Ausschlussverfahren und über Satzungsänderungen sind zwei Drittel der Stimmen der in der Sitzung anwesenden Mitglieder erforderlich. Stimmübertragungen sind nicht möglich.

5. In Eilfällen kann der Vorstand eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen oder Beschlüsse der Mitgliederversammlung auf schriftlichem Wege herbeiführen.
6. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung wird ein Protokoll gefertigt, das vom Vorsitzenden und vom Generalsekretär zu unterzeichnen ist.

§ 7

Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, zwei stellvertretenden Vorsitzenden und bis zu vier weiteren gewählten Mitgliedern. Diese Vorstandsmitglieder kooptieren bis zu drei weitere Mitglieder in den Vorstand.

2. Die Amtszeit des Vorstandes beträgt 3 Jahre. Sie beginnt am Ende der Mitgliederversammlung, die den Vorstand gewählt hat, und endet mit dem Abschluss der Mitgliederversammlung, die einen neuen Vorstand wählt. Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Wiederwahl ist zulässig.
3. Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Amtszeit des Vorstandes aus, kann der Vorstand für die laufende Amtsperiode einen Nachfolger bestellen. Diese Entscheidung muss der Mitgliederversammlung bei der nächsten Sitzung zur Bestätigung vorgelegt werden.
4. Der Vorstand hat folgende Aufgaben:
 - a) Planung von Maßnahmen und Projekten zur Verwirklichung der Aufgabenstellung des AMJ gemäß § 2 der Satzung,
 - b) Beschlussfassung zum Haushaltsplan, zu den Jahresrechnungen mit Verwendungsnachweisen und zum Tätigkeitsbericht,
 - c) Koordination der Aktivitäten auf Bundes- und Länderebene im Zusammenwirken mit dem Beirat,
 - d) Berufung von bis zu 5 Mitgliedern in den Beirat,
 - e) Bestellung des Generalsekretärs,
 - f) Beschlussfassung über den Ausschluss von Mitgliedern.
5. Der Vorstand tritt mindestens zweimal jährlich zu einer Sitzung zusammen. Der Vorsitzende lädt zu den Sitzungen in der Regel wenigstens vier Wochen vorher ein. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Im Falle einer Stimmengleichheit bei Abstimmungen entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
6. Über die Sitzungen des Vorstandes wird ein Protokoll angefertigt, das vom Vorsitzenden und vom Generalsekretär zu unterzeichnen ist. Beschlüsse des Vorstandes können in Eilfällen auch schriftlich gefasst werden.
7. Der Vorsitzende und die stellvertretenden Vorsitzenden sind Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Jeder von ihnen besitzt Einzelvertretungsbefugnis. Der Vorsitzende kann bestimmte Funktionen oder Aufgaben im Einverständnis mit dem Vorstand dem Generalsekretär oder einer anderen Persönlichkeit übertragen.
8. Der Vorstand kann Arbeitsausschüsse berufen. Er kann sich eine Geschäftsordnung geben.
9. Der Vorstand kann der Mitgliederversammlung einen oder mehrere Ehrenvorsitzende sowie Ehrenmitglieder zur Wahl vorschlagen.

§ 8

Landes- und Regionalverbände

1. Die Mitglieder des AMJ können in den einzelnen Ländern oder Regionen der Bundesrepublik in Landes- bzw. Regionalverbänden des AMJ zusammenarbeiten. Dies kann in eigener Rechtsform geschehen. In diesem Fall dürfen die jeweiligen Satzungen den Grundsätzen dieser Satzung nicht widersprechen. Die Mitglieder des Bundesverbandes sind zugleich Mitglieder der Landes- bzw. Regionalverbände, soweit

diese eine eigene Rechtsform gewählt haben.

2. Die Landes- bzw. Regionalverbände des AMJ wirken im Bereich ihres Bundeslandes bei der Erfüllung der Aufgaben entsprechend § 2 dieser Satzung mit und stimmen ihre Maßnahmen mit dem Vorstand ab.
3. Zur Grundfinanzierung ihrer eigenen Tätigkeit können die Landes- bzw. Regionalverbände eine Zuwendung des Bundesverbandes erhalten. Die Höhe dieser Zuwendung wird nach Beratung zwischen Beirats- und Vorstandsmitgliedern durch den Vorstand festgesetzt. Darüber hinaus bauen die Landes- bzw. Regionalverbände des AMJ aus Landesmitteln eine eigene Finanzierung auf. Der Jahresabschluss des Landes- bzw. Regionalverbandes ist dem Bundesverband bis zum 30.06. des Folgejahres vorzulegen.
4. Die Vorsitzenden der Landes- bzw. Regionalverbände des AMJ treten gemeinsam mit dem Vorstand mindestens einmal im Jahr zusammen, um
 - a) Aktivitäten auf Landesebene inhaltlich, organisatorisch und finanziell vorzuplanen und Erfahrungen hierüber auszutauschen und
 - b) Maßnahmen auf Bundesebene und auf Landesebene aufeinander abzustimmen.

§ 9

Beirat

1. Der Beirat besteht aus:
 - a) den Vorsitzenden der Landes- bzw. Regionalverbände des AMJ, die sich im Verhinderungsfalle vertreten lassen können,
 - b) bis zu fünf Persönlichkeiten, die vom Vorstand berufen werden.

§ 10

Generalsekretär

1. Der Generalsekretär wird vom Vorstand bestellt.
2. Der Generalsekretär nimmt an den Sitzungen des Vorstandes und des Beirates mit beratender Stimme teil.
3. Der Generalsekretär leitet die Bundesgeschäftsstelle des AMJ. Er führt die Beschlüsse des Vorstandes durch und nimmt die laufenden Angelegenheiten des AMJ wahr. Der Generalsekretär ist besonderer Vertreter im Sinne des § 30 des BGB. Er ist dem Vorstand für die Ausführung der Aufgaben verantwortlich. Der Generalsekretär kann im Auftrag des Vorsitzenden den AMJ bei Verhandlungen mit Regierungsstellen und Organisationen vertreten.

4. Der Generalsekretär stellt für jedes Haushaltsjahr den Entwurf des Haushaltsplans auf und legt ihn dem Vorstand zur Beratung und Genehmigung vor.
5. Der Generalsekretär führt den Haushaltsplan aus. Er ist berechtigt, im Rahmen des Haushalts Verbindlichkeiten für den AMJ einzugehen, soweit nicht der Vorstand anders bestimmt. Der Generalsekretär stellt die Jahresrechnung auf und legt sie mit den Verwendungsnachweisen und dem Tätigkeitsbericht dem Vorstand vor.

§ 11

Publikationen

Zeitschrift des AMJ ist das Mitteilungsblatt „Intervalle - AMJ-Informationen“. Die Kurse des AMJ werden im Jahresplan veröffentlicht. Weiterhin unterhält der AMJ eine Homepage.

§ 12

Auflösung des Vereins

1. Zur Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins ist die Anwesenheit von 2/3 der AMJ-Mitglieder erforderlich. Die Auflösung des AMJ kann durch die Mitgliederversammlung beschlossen werden, wenn 2/3 der Mitglieder dafür stimmen.
2. Ist die Mitgliederversammlung nach § 13 Abs. 1 nicht beschlussfähig, so genügt in einer neu einzuberufenden Mitgliederversammlung die 2/3-Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
3. Im Falle der Auflösung, Aufhebung oder bei Wegfall des bisherigen Zwecks des Vereins erhalten die Mitglieder keine Rückzahlungen. Das vorhandene Vermögen des AMJ geht in Übereinstimmung mit den Entscheidungen der Mitgliederversammlung in den Besitz einer nationalen oder internationalen Organisation über, die sich ähnliche Ziele setzt und das übertragene Vermögen für ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des § 2 zu verwenden hat. Die Organisation, der das Vereinsvermögen bei Auflösung, Aufhebung oder bei Wegfall des bisherigen Zwecks des Vereins übertragen werden soll, muss von ihrer zuständigen Finanzbehörde als gemeinnützigen Zwecken dienend anerkannt worden sein.

§ 13

Inkrafttreten

Die Satzung ist in dieser Neufassung am 16.06.2012 beschlossen. Sie tritt an die Stelle der Fassung vom 12.06.2010.